

vorzulegen (Haftpflicht!). Das Urteil vom 27.09.2016 (Az. VI ZR 673/15) ist noch nicht veröffentlicht, die Information ist jedoch sicher. Bis das Urteil veröffentlicht ist, kommt es noch auf die Instanzurteile an. |

Keine Pflicht des Geschädigten, dem Versicherer vor dem Verkauf des verunfallten Fahrzeugs zum gutachterlich festgestellten Restwert die Gelegenheit zum Überbieten zu geben, sehen

- AG Leverkusen, Urteil vom 31.05.2016, Az. 20 C 11/15, Abruf-Nr. 189417, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Bruchhausen, Burscheid;
- AG München, Urteil vom 13.07.2016, Az. 331 C 6188, Abruf-Nr. 188205;
- AG Münster, Urteil vom 20.09.2016, Az. 28 C 1220/16, Abruf-Nr. 189418, eingesandt von Rechtsanwalt Jörg-Ullrich Cappel, Rüsselsheim;
- AG Erfurt, Urteil vom 24.08.2016, Az. 5 C 870/15, Abruf-Nr. 189092, eingesandt von Rechtsanwalt Heiko Willfarth, Mühlhausen;
- AG Leipzig, Urteil vom 03.08.2016, Az. 113 C 9512/15, Abruf-Nr. 189110;
- LG Amberg, Anerkenntnisurteil vom 18.06.2015, Az. 12 S 26/15 in Verbindung mit Terminprotokoll vom 18.06.2015 sowie zugrundeliegendes Urteil des AG Schwandorf vom 17.12.2015, Az. 2 C 650/14, Abruf-Nr. 189344, eingesandt von Rechtsanwältin Gabriele Ziegler, Schwandorf.

PRAXISHINWEIS | Das Urteil aus Münster betraf ein Leasingfahrzeug und regelt noch folgende Besonderheit: Maßgeblich für den „Regionalen Markt“ ist nicht der Standort des Leasingnehmers und auch nicht des regelmäßigen Fahrzeugnutzers. Denn es ist zu erwarten, dass der Leasinggeber das Fahrzeug an seinem Standort vermarktet. Beachten Sie insoweit den Textbaustein 422.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 422: Restwert: Regionaler Markt bei Leasingfahrzeug (H) → Abruf-Nr. 44341607
- Rechtsprechungsübersicht: Vorlage des Gutachtens vor Restwertverkauf?“ → Abruf-Nr. 43583380

► Totalschaden

Treibstoff im Tank als ersatzfähiger Schaden beim Totalschaden

| Der Treibstoffinhalt ist beim Totalschaden zu ersetzen. Dem Geschädigten ist nicht zuzumuten, den Treibstoff abzapfen und zu verkaufen. Ein Foto von der Tankuhranzeige im Schadengutachten genügt als Nachweis für die Menge (AG Minden, Urteil vom 23.09.2016, Az. 19 C 30/16, Abruf-Nr. 189093, eingesandt von Rechtsanwalt Hans-Jürgen Rudolph, Minden). |

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 273: Benzin im Tank bei Totalschaden (H) → Abruf-Nr. 33325260
- Beitrag „Restlicher Treibstoff im Tank: Foto von Tankuhr ins Gutachten“, UE 8/2016, Seite 3 → Abruf-Nr. 44170385
- Beiträge „Treibstoff im Tank als ersatzfähiger Schaden beim Totalschaden“, UE 1/2016, Seite 1 → Abruf-Nr. 43770120; UE 12/2015, Seite 3 → Abruf-Nr. 43692895; UE 11/2015, Seite 3 → Abruf-Nr. 43659787



SIEHE AUCH
Textbaustein 422
auf Seite 20

Abzapfen und verkaufen ist dem Geschädigten nicht zumutbar



IHR PLUS IM NETZ
Textbaustein und
Beiträge auf ue.iww.de